

HUNDEVERORDNUNG 2020

(Beschluss des Gemeinderates vom 05.03.2020)

Die Gemeinde Eben am Achensee verordnet gem. § 6 a Abs. 2 a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 5/2020, in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019 zur Verhinderung der Gefährdung von Menschen und Tieren sowie der unzumutbaren Belästigung von Menschen, zur Erhöhung des Sicherheitsgefühls der Menschen und weiters zur Abwehr von Verschmutzungen durch Hunde wie folgt:

§ 1

Leinen- oder Maulkorbpflicht

Im Bereich des Gemeindegebietes der Gemeinde Eben am Achensee sind Hunde auch **außerhalb geschlossener Ortschaften** in folgenden Einrichtungen bzw. Gebieten an der „kurzen Leine“ (Leine mit maximal 2 Meter Länge) **oder** mit Maulkorb zu führen:

- in Parkanlagen
- in den Badeanlagen bzw. auf Liegewiesen entlang des Achensee
- auf allen öffentlichen Verkehrsflächen (auch Gehwege, Gehsteige und Parkplätze)
- im Bereich von Wanderwegen
- im Bereich von Langlaufloipen, Schipisten und Rodelbahnen

Die Leinen- oder Maulkorbpflicht umfasst im Bereich der Wanderwege, Langlaufloipen, Schipisten und Rodelbahnen auch eine jeweils unmittelbar an diese Anlagen angrenzende 5 m breite Zone. Ausgenommen von der Leinen- oder Maulkorbpflicht sind die eigens dafür eingerichteten und gekennzeichneten „Hundewege“, „Hundestrände“ und „Hundeloipen“.

§ 2

Hundekot

- 1) Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen im Gemeindegebiet der Gemeinde Eben a.A., insbesondere Straßen, Plätze, Gehsteige, Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze, landwirtschaftliche Grünflächen und dgl., durch Hunde nicht verunreinigt werden.
- 2) Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) unverzüglich zu entfernen.

§ 3

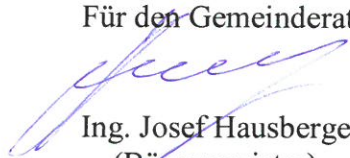
Geldstrafen

Wer dieser Verordnung zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 8 Landes-Polizeigesetz mit einer Geldstrafe bis zu € 500,- bzw. gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung mit einer Geldstrafe bis zu € 2000,- zu bestrafen (Hinweis).

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige am 14.08.2002 beschlossene Hundeverordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:


Ing. Josef Hausberger
(Bürgermeister)

